



An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Mail an: [eva.schacherbauer@bmwf.gv.at](mailto:eva.schacherbauer@bmwf.gv.at)

An das Präsidium des Nationalrates  
Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20. Jänner 2011

## Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs erlaubt sich zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln.

### **Zu Artikel I – Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz – QSG)**

#### Zu § 22 Abs. 3

Die Formulierung „die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen bildungspolitische Interessen verstößt“ lässt den Schluss zu, dass nicht die Qualität sondern (bildungs)politische Interessen zur Entscheidungsfindung herangezogen werden sollen. Im Sinne der Transparenz wird hier um nähere Ausführungen ersucht, welche Kriterien der Gesetzgeber hier angedacht hat.

### **Zu Artikel III – Änderung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)**

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 2

Physio Austria regt an, bei der Studienzeit für **Bachelorstudien sechs bis acht Semester** und für **Masterstudien zwei bis fünf Semester** zu formulieren.

Dies ermöglicht den Studiengängen sich den Erfordernissen, die sich aus aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen und international ergeben, flexibel anzupassen und ist im Sinne der Durchlässigkeit innerhalb des Hochschulsystems sowie der internationalen Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit.

#### Zu § 3 Abs. 2 Z 6

Betreffend die „Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten)“ ersuchen wir den Plural zu streichen, da es sich auch um *eine* Arbeit handeln kann.

Vorschlag: „... Verpflichtung zur Anfertigung **mindestens einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit**; ...“

#### Zu § 4 Abs. 1b

Die Differenzierung der Studierenden auf Grundlage des Besuches eines Studiengangs oder Lehrgangs wird, vor dem Hintergrund eventueller weiterführender Qualifikationsmöglichkeiten im Sinne eines Doktoratsstudiums problematisch gesehen. Insbesondere als lt. § 5. (3) explizit nur erfolgreich abgeschlossene Masterstudien zum Doktoratsstudium berechtigen sollen.

Es kann nicht Ziel sein Masterabschlüsse unterschiedlicher Wertigkeit zu produzieren. Studierende von Masterlehrgängen sind jedenfalls auch als ordentliche Studierende zu führen und die Masterlehrgänge bei den ordentlichen Studien anzuführen. Die „Lehrgänge zur Weiterbildung“ sind daher im zweiten Satz bei der Nennung außerordentlicher Studien zu streichen.

#### Zu § 4 Abs. 2 sowie Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 4)

Lt. Entwurf ist fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen tertiären hochschulischen Bildungseinrichtung. Zieht man in diesem Zusammenhang die Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 4) heran, hätten AbsolventInnen der Akademien für den physiotherapeutischen Dienst wie aller anderen Akademien der MTD und Hebammen damit keine automatische Berechtigung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang. Auf Grund der bereits erfolgten Zuerkennung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse an den Akademien für den physiotherapeutischen Dienst mit einem Bachelorstudium ersuchen wir hier um eine entsprechende Änderung.

#### Zu § 5 Abs. 2

Hier ist die Nennung der FH-Studiengänge um die Nennung der „**Fachhochschul-Masterlehrgänge** „**Master...**“ zu ergänzen.

#### Zu § 5 Abs. 3

Hier ist neben der Nennung von FH-Studiengängen auch die **Nennung von FH-Masterlehrgängen** erforderlich.

Ein Ausschluss der AbsolventInnen von (privat finanzierten) Masterlehrgängen – welche sich hinsichtlich Zugangsberechtigung und Workload nicht von Masterstudiengängen unterscheiden – würde die Einführung solcher Lehrgänge ad absurdum und zu einer Ungleichbehandlung der AbsolventInnen führen. Damit würden zukünftig LehrgangsabsolventInnen – welche die gleichen Zugangsvoraussetzungen für den Lehrgang erfüllen



wie Studierende von Masterstudiengängen und ebenso, wie erwähnt, die gleiche Workload erbringen – explizit von Doktoratsstudien ausgeschlossen.

Hier sei angemerkt, dass die Zulassung zu Doktoratsstudien mit Abschluss eines österreichischen Masterlehrgangs, im In- wie im Ausland bereits möglich ist.

Um sicher zu gehen, dass die erforderliche ausbildungsbezogene Qualifikation für ein Doktoratsstudium gegeben ist, wäre es vielmehr erforderlich den vorab zu absolvierenden Studienumfang in Form von ECTS zu präzisieren. Dies bedeutet, dass ein Masterlehrgang mit dem vorangegangenen Bachelorstudium insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht haben muss um die Zugangsvoraussetzungen für ein Doktoratsstudium zu erfüllen. Weiters ist es erforderlich, dass die Studierenden ordentliche Studierende sind (vgl. Stellungnahme zu § 4 Abs. 1b).

Wir ersuchen im Sinne der Qualitätssicherung und einer zukunftsorientierten Änderung des FHStG um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed., PT e.h.

Präsidentin